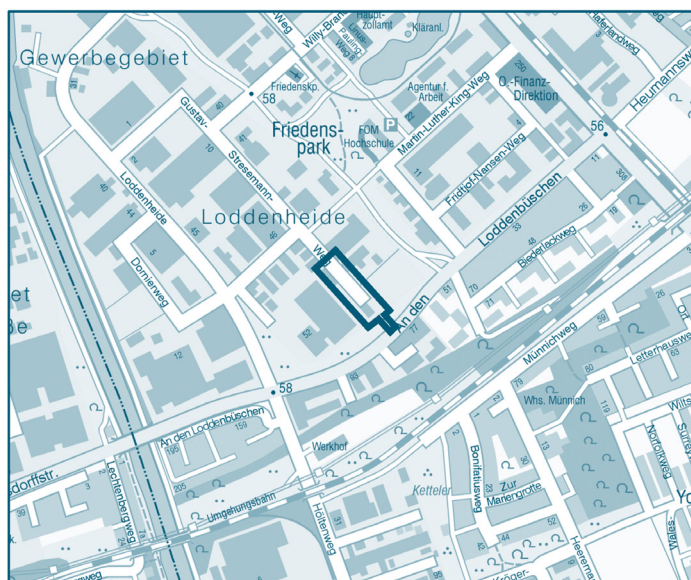


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 404: Loddenheide – Gustav-Stresemann-Weg
- ▶ Satzung zur Änderung der Anlage Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3.4.2014
- ▶ Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. V/0756/2023/1
- ▶ Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. V/0756/2023/1
- ▶ Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- ▶ Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen
- ▶ Anlage 1 zur Beschlussvorlage V/0320/2024
- ▶ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Bekanntmachung der Stadt Münster über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule York
- ▶ Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster
- ▶ Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße (L) 793 mit Anlage einer Busspur und eines Geh- und Radweges zwischen Münster und Wolbeck von Bau-km 0+150,08 bis Bau-km 2+114,07
- ▶ Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Schweinemastanlage Gut Ruhr
- ▶ Neufassung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost
- ▶ Satzung der Sparkasse Münsterland Ost
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 404: Loddenheide – Gustav-Stresemann-Weg



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 404

Die vom Rat der Stadt Münster am 24.4.2024 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 404: Loddenheide – Gustav-Stresemann-Weg wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 404 in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 404 mit der Begründung kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/planen-bauen/bebauungsplanuebersicht> eingesehen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33. Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des

Bebauungsplans Nr. 404 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:
- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7. Mai 2024
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Anlage Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3.4.2014

vom 21.6.2024

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Nutzungsentgelte des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster werden wie folgt geändert:

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen mit städtischer Reinigung

1. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
1.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	3,83€	3,55 €
1.2 Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €

2. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung

2. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
2.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €

2.2 Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfront	2,16 €	2,00 €
---	--------	--------

3. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe auf den Marktplätzen beträgt das Nutzungsentgelt für jeden Markttag je angefangener Meter Verkaufsfront

	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
3.1 Bei Märkten ohne Reinigung/ohne Strom	7,55 €	7,00 €
3.2 Bei Märkten mit Reinigung/ohne Strom	9,23 €	8,55 €

4. Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz wird ein Entgelt für jeden Markttag in Höhe von 0,25 € je m2 genutzter Freifläche erhoben. Für diese genutzten Freiflächen auf den Stadtteilwochenmärkten wird ein Entgelt in Höhe von 0,23 € je m² erhoben.
5. Für das Bereitstellen eines Stromanschlusses auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,79 € pro Monat zu entrichten. Für die Stadtteilmärkte beträgt dieses Entgelt 10,00 € pro Monat.

Artikel 2

Die Nutzungsentgelte des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster werden wie folgt um Ziffer 6 ergänzt:

6. Für das Abstellen von zum Betreiben von Marktständen auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz unabdingbarer Fahrzeuge (mit Ausnahme der Verkaufsfahrzeuge) wird eine Pauschale für jeden Markttag in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 1.7.2024 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

- § 7 Abs. 6 Satz 1
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. V/0756/2023/1

Satzung zur Änderung der Anlage Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3.4.2014. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Nutzungsentgelte des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster werden wie folgt geändert:

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen mit städtischer Reinigung

1. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfront	3,83 €	3,55 €
Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfront	2,16 €	2,00 €

2. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung

2. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
2.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €
2.2 Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €

3. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe auf den Marktplätzen beträgt das Nutzungsentgelt für jeden Markttag je angefangener Meter Verkaufsfrent

	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
3.1 Bei Märkten ohne Reinigung/ohne Strom	7,55 €	7,00 €
3.2 Bei Märkten mit Reinigung/ohne Strom	9,23 €	8,55 €

4. Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz wird ein Entgelt für jeden Markttag in Höhe von 0,25 € je m² genutzter Freifläche erhoben. Für diese genutzten Freiflächen auf den Stadtteilwochenmärkten wird ein Entgelt in Höhe von 0,23 € je m² erhoben.

5. Für das Bereitstellen eines Stromanschlusses auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,79 € pro Monat zu entrichten. Für die Stadtteilmärkte beträgt dieses Entgelt 10,00 € pro Monat.

Artikel 2

Die Nutzungsentgelte des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster werden wie folgt um Ziffer 6 ergänzt:

6. Für das Abstellen von zum Betreiben von Marktständen auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz unabdingbarer Fahrzeuge (mit Ausnahme der Verkaufsfahrzeuge) wird eine Pauschale für jeden Markttag in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 1.7.2024 in Kraft.

Anlage 3 zur Beschlussvorlage
Nr. V/0756/2023/1

Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster

Nutzungsentgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen mit städtischer Reinigung

1. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
1.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	3,83 €	3,55 €
1.2. Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €

2. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung

2. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
2.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €
2.2 Zuschlag für Saisonbescherer je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €	2,00 €

3. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe auf den Marktplätzen beträgt das Nutzungsentgelt für jeden Markttag je angefangener Meter Verkaufsfrent

	Wochenmarkt auf dem Domplatz	Stadtteilwochenmärkte
Bei Märkten ohne Reinigung/ ohne Strom	7,55 €	7,00 €
Bei Märkten mit Reinigung/ohne Strom	9,23 €	8,55 €

4. Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz wird ein Entgelt für jeden Markttag in Höhe von 0,25 € je m² genutzter Freifläche erhoben. Für diese genutzten Freiflächen auf den Stadtteilwochenmärkten wird ein Entgelt in Höhe von 0,23 € je m² erhoben.
5. Für das Bereitstellen eines Stromanschlusses auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,79 € pro Monat zu entrichten. Für die Stadtteilmärkte beträgt dieses Entgelt 10,00 € pro Monat.
6. Für das Abstellen von zum Betreiben von Marktständen auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz unabdingbarer Fahrzeuge (mit Ausnahme der Verkaufsfahrzeuge) wird eine Pauschale für jeden Markttag in Höhe von 15,00 € erhoben.

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Stadt Münsterüber die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

vom 21.6.2024

Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Für die Fortführung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 wurde vereinbart, dass die im Jahr 2024 entstehenden Schäden paritätisch zwischen Bund und Ländern mit einem Betrag von jeweils 1,5 Mrd. Euro getragen werden. Im Übrigen steht in Rede, den Teil der Bundes- und Landeshaushaltsmittel 2023, die für Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket 2023 nicht benötigt wurden, auf entsprechende Ausgleichs in 2024 zu übertragen. Zudem haben die Verkehrsminister im Nachgang zum Bund-Länder-Gipfel vom 6. November 2023 den Auftrag erhalten, ein Konzept zur Fortführung des Deutschlandtickets bis zum 30. April 2023 zu erarbeiten.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets in 2024 hat der sog. Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 16. November 2023 bereits neue „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Auch die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 regeln – wie bereits die entsprechenden Muster-Richtlinien 2023 – die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bezogen auf das Kalenderjahr 2024. Zudem machen sie Vorgaben für die Ausreichung des Ausgleichs an die Verkehrsunternehmen.

Die Muster-Richtlinien 2024 sind ebenfalls wieder von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonennahverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2024 sind verbindlich und bundesweit einheitlich zu übernehmen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“² (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024; **Anlage 1**).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, hat die Stadt Münster erneut ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung mit dem Ziel einer zunächst zeitlich befristeten Fortsetzung des Deutschlandtickets in den Monaten Januar bis September 2024 angepasst. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-G NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erlässt die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbe- reich

(1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt.

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift

erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifierung und -anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV inne hat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, in der Zeit vom 01. Januar bis 30. September 2024 das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewäh-

² Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 30. November 2023 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)

zung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechenden Pflicht zur Tarifierung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen. Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- (2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Art der Ausgleichsleistungen

Die Stadt Münster gewährt Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht (mehr) gedeckten Kosten, die aus der Tarifierung und -anerkennung nach § 2 resultieren. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung

einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

§ 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 (**Anlage 1**). Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten berechnet sich nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der gemäß der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 errechneten (Einnahmen-)Minderungen (Ziffer 5.4.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) unter Berücksichtigung der Zuordnung nach Ziffer 5.4.6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeforderungen vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus

dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- (3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 8 Verfahren

- (1) Für die Antragstellung ist die **Anlage 3** (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Dem Antrag sind insbesondere Prognosen der jeweiligen Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 sowie weitere begründende Unterlagen zur Plausibilisierung beizufügen.
- (2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung sind bis zum 15. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
- (3) Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Abs. 2 zu beantragenden Ausgleichsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten

Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 28. eines Monats ausgezahlt.

- (4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (**Anlage 4**) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (5) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind dazu verpflichtet, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.
- (6) Dem Schlussverwendungsnachweis sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis September 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Ziffer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis September 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis September 2024 beizufügen. Weiterhin ist jeder Antragsberechtigte dazu verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen.
- (7) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest. Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

§ 9 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

- (2) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

- (3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 10 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzuzahlen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
- (6) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2023 in ihrer zum 28. April 2024 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung wird bis zum 30. September 2024 verlängert und tritt sodann außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Anlagen

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 27.11.2023
- Anlage 3** Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024
- Anlage 4** Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Münster
Amt für Mobilität und Tiefbau
Albersloher Weg 33
48155 Münster

1. Allgemeines

1.1 Antragsteller

Verkehrsunternehmen	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/-in	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019		km in 2024	
	insgesamt Januar-September		insgesamt Januar-September	
Betriebsleistungen insgesamt				
davon in Land /				
Aufgabenträger / Bündel				

2. nicht gedeckte Ausgaben

2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften

Verbund/ Gemeinschaft	nicht gedeckte Ausgaben (netto) 2024 (insge- samt)	Januar bis September
Summe	0,00 €	0,00 €

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif / Gemeinschaftstarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Gesamtbetrag 2024	
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

Betrag Januar bis September 2024	
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

Gesamtbetrag 2024	
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

Betrag Januar bis September 2024	
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen

auf den Zeitraum Januar bis einschl. Dezember bzw. Januar bis einschl. September 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis einschl. Dezember 2019 bzw. Januar bis einschl. September 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschrieben. Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2024 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift Gesamtbetrag

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis September 2024
Summe	0,00 €	0,00 €

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis September 2024
Summe	0,00 €	0,00 €

* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen.

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis September 2024
nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €	0,00 €

2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis September 2024
Vomhundertsatz SGB IX 2024		0,00 €
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2024		
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2024		
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*		
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2024	0,00 €	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €	0,00 €
Differenz = nicht gedeckte Ausgaben	0,00 €	0,00 €

*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2024 jeweils geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

2.4 Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis September 2024
Summe als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*	€	€
Summe nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*	€	€
in Abonnements gebundene Kunden am 30.4.2023**	€	€
Gesamt	€	€

* Für die Berechnung der Pauschale sind die jeweils monatlich verkauften Deutschlandtickets des gesamten Jahres 2024 aufzusummieren.

**Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minder-
aufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausga-
ben und Minderaufwendungen beträgt (ohne
Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis September 2024
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	0,00 €	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €	0,00 €

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um
subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264
des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach
dieser Vorschrift strafbar.

Ort/ Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Anlage 4 Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Anlage 4

Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte/r ...
auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als

Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“) eine [vorläufige] Zuwendung für die Monate Januar bis einschl. September des Kalenderjahres 2024 in Höhe von
... Euro

Die Höhe der Ihnen [vorläufig] gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

- Die beigegefügtten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August

des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 31.3.2026 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis September 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis September 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis September 2024 beizufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
6. Die Bewilligungsbehörde, das Rechtsprüfungsamt der Stadt Münster, die Bezirksregierung Münster, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausbezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P
ANBest-P

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen

vom 21. Juni 2024

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.6.2015 (GV.NRW 2015 Nr. 28, S. 495) hat der Rat der Stadt Münster am (19.6.2024) die nachfolgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster konzessionierten Taxen im Gebiet der Stadt Münster.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes stattfindet, aus dem Grundpreis, dem Beförderungsentgelt je gefahrene km zuzüglich der Wartezeitgebühr und gegebenenfalls des Zuschlages für die Fahrradmitnahme zusammen. Das Beförderungsentgelt ist unter der Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

Tarifbestandteil		Tarif
Grundpreis	6 - 22 Uhr an Werktagen	4,30 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	4,70 €
Grundpreis beim Großraumtaxi bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen bzw. Anforderung als Inklusionstaxi	6 - 22 Uhr an Werktagen	11,00 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	12,00 €
Beförderungsentgelt je gefahrene km	6 - 22 Uhr an Werktagen	2,70 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	3,00 €
Wartezeitgebühr je Stunde	6 - 22 Uhr an Werktagen	32,00 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	34,00 €
Zuschlag für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder		3,50 €

- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 4 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, einzuschalten, sobald der Fahrgast eingestiegen ist.
- (3) Tritt der Besteller nach erfolgter Anfahrt der Taxe und der Anzeige gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so ist der jeweils gültige Grundbetrag für die Anfahrt zu berechnen.
Der Fahrpreisanzeiger ist nach Erhalt dieses Entgeltes zur Registrierung des Betrages einzuschalten und sofort wieder auszuschalten.
Tritt der Besteller erst später vom Vertrag zurück oder wird die Beförderung vom Fahrer nach § 4 Abs. 3 verweigert, so ist der vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu berechnen.
- (4) Bei Beendigung der Fahrt schaltet der Fahrpreisanzeiger nach 10 Meter Fahrstrecke in der Stellung „Kasse“ automatisch in die Stellung „Frei“. Bei der Fortsetzung der Fahrt durch einen Fahrgast wird der Fahrpreisanzeiger innerhalb von 10 Meter manuell in den zuletzt gültigen Tarif geschaltet.
- (5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.
- (6) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist.

- (6a) Die Regelung aus Abs. 6 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 6 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 6 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund zu informieren.
- (7) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Vorschuss

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

§ 4 Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle

- (1) Ist die Taxe zu einer vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so hat der Fahrer dem Fahrgast die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.

- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist sofort nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten.
- (3) Ist der Fahrgast zehn Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Danach kann die Beförderung mit einer Kündigungsfrist von fünf Minuten verweigert werden.

§ 5 Wartezeiten

Wird die Beförderung auf Anordnung des Fahrgastes für mehr als 15 Minuten unterbrochen, so kann der Fahrer die weitere Beförderung verweigern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung

1. als Unternehmer über die Berechnung der Beförderungsentgelte (§ 2 Abs. 1)
2. als Fahrer über die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers (§ 2 Abs. 2)
3. als Fahrer über die Ausstellung von Quittungen (§ 2 Abs. 5)
4. über die Annahmepflicht von bargeldlosen Zahlung (§ 2 Abs. 6)
5. als Unternehmer über die Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 6 (§ 2 Abs. 6a)
6. als Fahrer über die Mitteilung des Hinderungsgrundes (§ 2 Abs. 6a)
7. als Fahrer über die Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle (§ 4 Abs. 1)

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von zwei Wochen nach in Kraft treten dieser Verordnung entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, noch nicht umgestellt werden konnte, nach dem vorher gültigen Beförderungsentgelten zu berechnen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.10.2024 in Kraft.

Am selben Tag tritt die Verordnung über die Beförde-

rungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 13.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 251) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.7.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017 S. 146) und der 2. Änderungssatzung vom 20.6.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 Nr. 18 S. 154) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.6.2015 (GV.NRW 2015 Nr. 28, S. 495) hat der Rat der Stadt Münster am 19.6.2024 die nachfolgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster konzessionierten Taxen im Gebiet der Stadt Münster.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes stattfindet, aus dem Grundpreis, dem Beförderungsentgelt je gefahrene km zuzüglich der Wartezeitgebühr und gegebenenfalls des Zuschlages für die Fahrradmitnahme zusammen. Das Beförderungsentgelt ist unter der Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

Tarifbestandteil		Tarif
Grundpreis	6 - 22 Uhr an Werktagen	4,30 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	4,70 €
Grundpreis beim Großraumtaxi bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen bzw. Anforderung als Inklusionstaxi	6 - 22 Uhr an Werktagen	11,00 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	12,00 €
Beförderungsentgelt je gefahrene km	6 - 22 Uhr an Werktagen	2,70 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	3,00 €
Wartezeitgebühr je Stunde	6 - 22 Uhr an Werktagen	32,00 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	34,00 €
Zuschlag für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder		3,50 €

- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 4 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, einzuschalten, sobald der Fahrgast eingestiegen ist.

(3) Tritt der Besteller nach erfolgter Anfahrt der Taxe und der Anzeige gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so ist der jeweils gültige Grundbetrag für die Anfahrt zu berechnen.

Der Fahrpreisanzeiger ist nach Erhalt dieses Entgeltes zur Registrierung des Betrages einzuschalten und sofort wieder auszuschalten.

Tritt der Besteller erst später vom Vertrag zurück oder wird die Beförderung vom Fahrer nach § 4 Abs. 3 verweigert, so ist der vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu berechnen.

(4) Bei Beendigung der Fahrt schaltet der Fahrpreisanzeiger nach 10 Meter Fahrstrecke in der Stellung „Kasse“ automatisch in die Stellung „Frei“. Bei der Fortsetzung der Fahrt durch einen Fahrgast wird der Fahrpreisanzeiger innerhalb von 10 Meter manuell in den zuletzt gültigen Tarif geschaltet.
- (5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.

(6) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist.

(6a) Die Regelung aus Abs. 6 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 6 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 6 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund zu informieren.

(7) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Vorschuss

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

§ 4 Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle

- (1) Ist die Taxe zu einer vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so hat der Fahrer dem Fahrgast die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist sofort nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten.
- (3) Ist der Fahrgast zehn Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Danach kann die Beförderung mit einer Kündigungsfrist von fünf Minuten verweigert werden.

§ 5 Wartezeiten

Wird die Beförderung auf Anordnung des Fahrgastes für mehr als 15 Minuten unterbrochen, so kann der Fahrer die weitere Beförderung verweigern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung
 1. als Unternehmer über die Berechnung der Beförderungsentgelte (§ 2 Abs. 1)
 2. als Fahrer über die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers (§ 2 Abs. 2)
 3. als Fahrer über die Ausstellung von Quittungen (§ 2 Abs. 5)
 4. über die Annahmepflicht von bargeldlosen Zahlung (§ 2 Abs. 6)
 5. als Unternehmer über die Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 6 (§ 2 Abs. 6a)
 6. als Fahrer über die Mitteilung des Hinderungsgrundes (§ 2 Abs. 6a)
 7. als Fahrer über die Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle (§ 4 Abs. 1)zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von zwei Wochen nach in Kraft treten dieser Verordnung entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, noch nicht umgestellt werden konnte, nach dem vorherig gültigen Beförderungsentgelten zu berechnen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.10.2024 in Kraft.

Am selben Tag tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 13.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 251) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.7.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017 S. 146) und der 2. Änderungssatzung vom 20.6.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 Nr. 18 S. 154) außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

vom 21.6.2024

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19.6.2024 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023 der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1.6.2022, und vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.1.2024 und des § 9 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.6.2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13.7.2023 in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster vom 16.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Münster 2019 S. 227), in Kraft getreten am 1.1.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz in Ziff. 3.1 wird wie folgt neu festgesetzt:

Krankenhausabfälle 223,00 €/t

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung der Stadt Münster über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule York

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2019 die Neuerrichtung einer Grundschule in Münster-Gremmen-dorf beschlossen. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule York“ geführt. Der Schulbetrieb wird am 1.8.2025 am Schulstandort Essexweg 2, 48167 Münster, aufgenommen.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung). Das Bestimmungsverfahren

wurde in der Zeit vom 6.6.2024 bis 19.6.2024 durchgeführt. Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 227 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nach § 82 Abs. 2 und 2 SchulG lauten:

(1) „Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. (...) dabei gelten (...) als Klasse, für Grundschulen, (...) 25 Schülerinnen und Schüler. (...)“

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben (...).“

Das bedeutet, dass mindestens 50 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat am 21.06.2024 stattgefunden. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

- Ungültige Abstimmungsbriefe: 5
- Ungültige Stimmen: 21
- Gültige Stimmen insgesamt: 47
- Abstimmung für eine
 - o Gemeinschaftsgrundschule: 31
 - o Katholische Grundschule: 7
 - o Evangelische Grundschule: 2
 - o Weltanschauungsgrundschule: 7

Damit wurde die erforderliche Anzahl von 50 Stimmen für eine bestimmte Schulart nicht erreicht. Vorbehaltlich der Errichtungsgenehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde wird zum 1.8.2025 am Schulstandort Essexweg 2, 48167 Münster, die „Städtische Grundschule York“ als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Münster, den 21. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt-muenster.de/schulamt/startseite eingesehen werden.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster

Das Ergebnis der am 9. Juni 2024 durchgeführten Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster wird mitsamt der sich daraus ergebenden Sitzverteilung im Jugendrat gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) wie folgt bekannt gegeben:

I. Stimmenverteilung

Wahlbezirk: Hiltrup

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D3	Lutz, Maja	160
2	D1	Buxel, Helene	112
3	D12	Widders, Jolina	100
4	D6	Santos Rutsch, Julian	68
5	D5	Pankau, Felix	64
6	D10	Thomas, Konstantin	60
7	D7	Santos Rutsch, Marco	47
8	D4	Mackenbruck, Anna Lena Sophie	42
9	D11	Tuhai, Alisa	41
10	D2	Hertiger, Finja	39
11	D9	Sokol, Luis	37
12	D8	Schulz, Vincent	25

Wahlbezirk: Mitte

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D13	Andor, Yannik	307
2	D30	Werlemann, Sören	208
3	D23	Landheer, Lotte	197
4	D25	Nieschlag, Selma	170
5	D22	Kusgörd, Felix	106
6	D31	Weskamp, Josefine	106
7	D17	Budumlu, Luisa	88
8	D21	Ko, Hannah	80
9	D29	Wagner, Ben Eric	79
10	D15	Bestawi, Tala	70
11	D28	Schemann, Lonnie	64

12	D19	Gebker, Johanna	60
13	D20	Harmeling, Theresa	59
14	D32	Wlecke, Laurin	47
15	D24	Mullen, Fionn	45
16	D18	Emming, Leonard	35
17	D16	Bolle, Jannes	32
18	D26	Peuser, Giulia	30
19	D14	Bellabes, Nour Elhouda	28
20	D27	Powroznik, Hannes Nathan Pascal	26

Wahlbezirk: Nord

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D35	Hassan, Yahye	140
2	D38	Rösler, Tom	80
3	D36	Heiser, Niclas	57
4	D34	Choryan, Noemi	55
5	D33	Beerens, Leticia	32
6	D37	König, Yaroslav	25

Wahlbezirk: Ost

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D39	Aupers, Mia	248
2	D41	Steinhoff, Victoria	205
3	D40	Philipzen, Jakob	97

Wahlbezirk: Südost

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D44	Fark, Emily	121
2	D51	Scherman, Benjamin	71
3	D46	Freund, Mattia	64
4	D43	Farie, Lamar	62
5	D48	Marx, Sophia	53
6	D52	Weckermann, Sophia	50
7	D49	Meiritz, Nikola Marie	34
8	D42	Bragulla, Anna	28
9	D50	Renzelmann, Emilia	26
10	D47	Hussaini, Zakiya	24
11	D45	Fliegel, Elisabeth	15

Wahlbezirk: West

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D66	Van Bentem, Janne	185
2	D55	Frieler, Annika	141
3	D56	Hoesch, Andreas	135
4	D61	Rutz, Patricia	132
5	D62	Saalfeld, Roman	129
6	D59	Pape, Sophie	121
7	D60	Polat, Suna	80
8	D58	Murafi, Aaron	63
9	D57	Linder, Hannah	58
10	D65	Supe, Franziska	57
11	D54	Falke, Lisa	52
12	D53	Bühning, Liora	47
13	D64	Stratmann, Mia	39
14	D63	Schuy, Maja	15

II. Gewählte Personen und Sitzverteilung

Wahlbezirk: Hilstrup

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D3	Lutz, Maja	160
2	D1	Buxel, Helene	112
3	D12	Widders, Jolina	100
4	D6	Santos Rutsch, Julian	68
5	D5	Pankau, Felix	64

Wahlbezirk: Mitte

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D13	Andor, Yannik	307
2	D30	Werlemann, Sören	208
3	D23	Landheer, Lotte	197
4	D25	Nieschlag, Selma	170
5	D31	Weskamp, Josefine (Losentscheid)	106

Wahlbezirk: Nord

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D35	Hassan, Yahye	140
2	D38	Rösler, Tom	80
3	D36	Heiser, Niclas	57
4	D34	Choryan, Noemi	55
5	D33	Beerens, Leticia	32

Wahlbezirk: Ost

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D39	Aupers, Mia	248
2	D41	Steinhoff, Victoria	205
3	D40	Philipzen, Jakob	97
4	D59	Pape, Sophie (Nachrückerin aus Bezirk West)	121
5	D22	Kusgörd, Felix (Nachrücker aus Bezirk Mitte)	106

Wahlbezirk: Südost

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D44	Fark, Emily	121
2	D51	Scherman, Benjamin	71
3	D46	Freund, Mattia	64
4	D43	Farie, Lamar	62
5	D48	Marx, Sophia	53

Wahlbezirk: West

Position	Int. Position	Kandidat	Anzahl Stimmen
1	D66	Van Bentem, Janne	185
2	D55	Frieler, Annika	141
3	D56	Hoesch, Andreas	135
4	D61	Rutz, Patricia	132
5	D62	Saalfeld, Roman	129

III. Wahlberechtigte, Wähler/-innen und Wahlbeteiligung

1. Zahl der Wahlberechtigten: 15.582
2. Zahl der Wähler/-innen: 5563
3. Wahlbeteiligung: 35,70 %

IV. Anzahl gültiger und ungültiger Stimmen

1. Anzahl der gültigen Stimmen: 5373
2. Anzahl der ungültigen Stimmen: 190

V. Einspruchsfrist

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich ein begründeter Einspruch beim Wahlleiter eingereicht werden.

Der Einspruch ist zu richten an Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, 48127 Münster.

Münster, den 24. Juni 2024

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße (L) 793 mit Anlage einer Busspur und eines Geh- und Radweges zwischen Münster und Wolbeck von Bau-km 0+150,08 bis Bau-km 2+114,07

mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen:

- Ausbau der Fahrbahn zur bedarfsgerechten Ertüchtigung
- Anlage einer Busspur an der Nordseite der L 793
- Errichtung von Buskaps bzw. Bushaltebuchten für zwei Haltestellen
- Anlage einer Querungshilfe für den ÖPNV
- Neubau von kombinierten Geh- und Radwegen
- Anlage einer Querungshilfe zur Anbindung der Geh- und Radwegverkehrs
- Optimierung von zwei Lichtsignalanlagen
- verkehrsgerechte Anbindung des Wirtschaftswegs Hofkamp (Bau-km 0+770)
- Überplanung eines Wohngebäudes an der Südseite der L 793
- Neugestaltung der Entwässerungseinrichtungen
- landschaftspflegerische Maßnahmen im trassen-nahen Bereich
- landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb der Trasse zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft (als Teil eines Ökokontos bereits realisiert)

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat der Träger der Straßenbaulast gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Münster, Gemarkung St. Mauritz, der Stadt Münster, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel sowie der Gemeinde Havixbeck, Gemarkung Havixbeck beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **3.7.2024** bis einschließlich **2.8.2024**

in der Stadt **Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster,**

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8 Uhr bis 16 Uhr,
Donnerstag	8 Uhr bis 18 Uhr und
Freitag	8 Uhr bis 13 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Vertreter der für die Planunterlagen zum Ausbau der L 793 (Münsterstraße) zuständigen Straßenbauverwaltung, der Regionalniederlassung Münsterland des Landesbetriebes Straßenbau NRW, werden innerhalb der Auslegungszeit der Planunterlagen an drei Terminen vor Ort präsent sein und für Erläuterungen zu den Planunterlagen zur Verfügung stehen. Dies betrifft die folgenden Termine:

Donnerstag,	4.7.2024, 14 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag,	9.7.2024, 10 Uhr bis 14 Uhr
Donnerstag,	18.7.2024, 14 Uhr bis 18 Uhr

Bei Bedarf können weitere Terminabsprachen oder eine telefonische Rücksprache mit den Vertretern der Regionalniederlassung Münsterland des Landesbetriebes Straßenbau NRW unter der Telefonnummer: 02541 / 742-364 oder 02541 / 742-377 erfolgen.

Zudem wird der Plan für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Ausbau der L 793 Münster-Wolbeck) veröffentlicht. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPg auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens

zum 2.9.2024 (einschließlich)

bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 8 StrWG).
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Dem Träger der Straßenbaulast steht ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG).
9. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen (§ 40 Abs. 2 StrWG).

10. Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern (§ 40 Abs. 3 StrWG).

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die

Bezirksregierung Münster, hier das Dezernat für Verkehr und Energieleitungen, ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die ausgelegten Planunterlagen einen UVP-Bericht (§ 16 UVPG) beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.1	Erläuterungsbericht	Straßen NRW	15.2.2024
1.2 1.3	UVP-Bericht Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung/UVPG	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	8.12.2023
2	Übersichtskarte (mit externer Kompensation)	Straßen NRW	15.2.2024
5	Lageplan, externe Kompensation	Straßen NRW	15.2.2024
9.2	5 Maßnahmepläne, 1 Maßnahmeplan externe Kompensation	Straßen NRW	15.2.2024
9.3	Maßnahmeblätter	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	o. Datum
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	o. Datum
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung	nts Ingenieurgesellschaft	22.6.2022
17.1.2	Immissionstechnischer Übersichtslageplan	Straßen NRW	15.2.2024
17.1.3	5 Immissionstechnische Lagepläne	Straßen NRW	15.2.2024
17.2	Luftschadstoffgutachten	Lohmeyer GmbH	Dez. 2023
18.1,18.2,18,3	Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungsbericht, Plan, Berechnungen	nts Ingenieurgesellschaft	31.1.2023
18.4	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	nts Ingenieurgesellschaft	
	Sept. 2023		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bericht inkl. Artenschutzprüfung (Stufe 1)	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	16.11.2023
19.1.1	5 Bestands- und Konfliktpläne	Straßen NRW	15.2.2024
19.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mit 8 Karten	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	15.11.2023
22	Verkehrsuntersuchung	DTV Verkehrsconsult GmbH	Feb. 2021

12. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 24. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Schweinemastanlage Gut Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der landwirtschaftliche Betrieb Gut Ruhr – Frau Oda von und zur Mühlen – Alvingheide 36, 48308 Senden – hat bei der Stadt Münster eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage in 48163 Münster, Niederort, am Standort Gemarkung Albachten, Flur 19, Flurstück 40 beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Schweinemaststall mit 2.990 Tierplätzen mit Futtermittelsilos, Gastank, einer Lagerhalle sowie eines Güllehochbehälters mit Dach. Sofern die beantragte Anlage genehmigt wird, soll diese sobald wie möglich nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist:

Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Albersloher Weg 450 (York-Kaserne, Gebäude 12)
48167 Münster

Nach § 7 UVPG wird eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Dem Antrag sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Der oben genannte Antrag und die Antragsunterlagen werden vom **8.7.2024 bis zum 7.8.2024** während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsicht ausgelegt:

1. Stadtverwaltung Münster

Kundenzentrum Planen und Bauen

Erdgeschoss Stadthaus 3

Albersloher Weg 33, 48155 Münster

2. Gemeindeverwaltung Senden

Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

Büros 304 und 305

Münsterstraße 30, 48308 Senden

Mögliche **Einwendungen** nicht privatrechtlicher Natur können beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und der Gemeindeverwaltung Senden vom **8.7.2024 bis zum 6.9.2024** in **schriftlicher Form** oder in **elektronischer Form per E-Mail** (AGN@stadt-muenster.de) vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders zu versehen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht werden, soweit diese nicht für die Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten u.a. folgende entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen:

- Immissionsschutztechnischer Bericht (Geruch-, Staub- und Ammoniakimmissionen, Bioaerosole)
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schalltechnisches Gutachten

Sollte ein **Erörterungstermin** durchgeführt werden, beginnt dieser am **8.10.2024 ab 9 Uhr** in der sog. Rottunde im 6. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig im oben genannten Zeitraum Einwendungen erhoben haben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Münster, den 19. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

I.A. Peter Driesch

Amtsleiter

Neufassung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost

Antrag auf Satzungsgenehmigung vom 18. April 2024
(hier eingegangen am 21. Mai 2024)

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SpkG genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost - Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Seelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf - in der Sitzung am 11. April 2024 beschlossene Neufassung der Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost.

Ich bitte Sie, mir zu gegebener Zeit einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zu übersenden.

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh sowie der Vorstand der Sparkasse Beckum-Wadersloh erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Münster, den 24. Mai 2024

I.A.

Martin Fischer-Appelt

Satzung der Sparkasse Münsterland Ost

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Münsterland Ost mit dem Sitz in Münster ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 14 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf sieben Dienstkräfte.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen sieben von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den

Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NRW ist das Gebiet des Trägers, die angrenzenden Kreise und die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1.8.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.8.2022 außer Kraft.

Münster, den 11. April 2024

Die Verbandsversammlung

Markus Lewé
Vorsitzender

Thomas Binder
Mitglied

198 Amtsblatt Nr. 13 vom 28. Juni 2024

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier
Telefon 02 51/4 92-13 01
E-Mail:
Baxmeier@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.